

## **I n f o r m a t i o n**

### **über die Eintragung in die Zahnärzteliste nach Berufsbeendigung**

Nach einer Schließung der Ordination, Beendigung eines Arbeitsverhältnisses oder Beendigung der wohnsitzzahnärztlichen Tätigkeit (wenn auch nur für einen gewissen Zeitraum) müssen sich Angehörige des zahnärztlichen Berufes für eine der folgenden Eintragungen in die Zahnärzteliste oder die Streichung aus der Zahnärzteliste entscheiden:

#### **1. Streichung aus der Zahnärzteliste:**

Die freiwillige endgültige bzw. längerfristige Beendigung der Berufsausübung wird als Berufseinstellung bezeichnet und hat die Streichung aus der Zahnärzteliste zur Folge:

- die Ausübung des zahnärztlichen Berufes ist **NICHT** zulässig (Ausnahme § 50 ZÄG zahnärztliche Tätigkeiten im Familienkreis)
- keine Rechte und Pflichten gegenüber der ÖZÄK bzw. LZÄK für Tirol
- Abgabe des Zahnärzteausweises

#### **2. Außerordentliche Kammermitglieder:**

Für Angehörige des zahnärztlichen Berufes, die nicht mehr zahnärztlich tätig sein wollen, besteht auch die Möglichkeit einer freiwilligen außerordentlichen Kammermitgliedschaft.

Gemäß § 13 ZÄKG können sich Angehörige des zahnärztlichen Berufs oder Dentistenberufs unter bestimmten Voraussetzungen als **außerordentliche Kammermitglieder** der ÖZÄK in die Zahnärzteliste eintragen lassen.

### Rechte der a.o. Mitglieder der Österreichischen Zahnärztekammer/LZÄK Tirol:

- Recht auf Bezug der Österreichischen Zahnärztezeitung und der Mitteilungen der LZÄK für Tirol „Zahnarzt in Tirol“
- Recht auf Führung des Zahnärzteausweises mit dem Aufdruck „ao“.

### Pflichten der a.o. Mitglieder der Österreichischen Zahnärztekammer/LZÄK Tirol:

- Pflicht zur Befolgung der Beschlüsse der ÖZÄK und LZÄK für Tirol
- Pflicht zur Entrichtung eines **reduzierten fixen Kammerbeitrags** in der Höhe von **€ 72,-** pro Jahr (€ 42,- für die LZÄK für Tirol und € 30,- für die ÖZÄK)
- die Ausübung des zahnärztlichen Berufes ist als außerordentliches Kammermitglied **NICHT** zulässig

**AUSNAHME:** Gemäß § 50 ZÄG bleiben die betroffenen Personen im Falle der Berufseinstellung und Berufsunterbrechung zur Ausübung von zahnärztlichen Tätigkeiten bezüglich Ihrer Angehörigen befugt.

## 3. Berufsunterbrechung

Die freiwillige oder aus anderen Gründen (z.B. Krankheit) bedingte mittelfristige Beendigung bzw. Unterbrechung der Berufsausübung (sechs Monate bis drei Jahre) wird als Berufsunterbrechung bezeichnet.

Angehörige des zahnärztlichen Berufes, die ihren Beruf über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten nicht in Österreich ausüben wollen oder können, haben diese Berufsunterbrechung der Österreichischen Zahnärztekammer im Wege der Landeszahnärztekammer für Tirol mitzuteilen – die Berufsunterbrechung ist in der Zahnärzteliste zu vermerken.

### Rechte und Pflichten bei Berufsunterbrechung:

- die Ausübung des zahnärztlichen Berufes ist in der Zeit der Berufsunterbrechung **NICHT** zulässig
- Pflicht zur Befolgung der Beschlüsse der ÖZÄK und LZÄK für Tirol
- keine Pflicht zur Entrichtung des Kammerbeitrages an die Landeszahnärztekammer Tirol/ÖZÄK für die Zeit der Berufsunterbrechung

#### 4. Wohnsitzzahnärzte:

Für Angehörige des zahnärztlichen Berufes, die weder angestellt sind noch über eine Ordination verfügen, aber dennoch zahnärztlich tätig sein möchten (z.B. im Rahmen von Vertretungen), besteht die Möglichkeit einer Eintragung als Wohnsitzzahnarzt/ärztin in die Zahnärzteliste. Wohnsitzzahnärzte sind auch weiterhin ordentliche Mitglieder der Österreichischen Zahnärztekammer - mit allen daraus resultierenden Rechten und Pflichten.

##### Rechte der Wohnsitzzahnärzte/ärztinnen:

- Recht auf Ausübung des zahnärztlichen Berufes unter bestimmten Voraussetzungen (keine Anstellung, keine Niederlassung)
- Recht auf Führung des Zahnärztausweises
- Recht auf Betreuung durch die Landes Zahnärztekammer für Tirol und die Österreichische Zahnärztekammer in allen standespolitischen und fachlichen Fragen
- Bezug der Mitteilungen der Landes Zahnärztekammer für Tirol (Zahnarzt in Tirol) und der Österreichischen Zahnärztezeitung (ÖZZ)
- aktives und passives Wahlrecht bei den Zahnärztekammerwahlen

##### Pflichten der Wohnsitzzahnärzte/ärztinnen:

- Pflicht zur Befolgung der Beschlüsse der ÖZÄK und LZÄK für Tirol
- Pflicht zur Entrichtung des Kammerbeitrag an die Landes Zahnärztekammer für Tirol und die Österreichische Zahnärztekammer (die Höhe bestimmt sich nach einem jährlich neu festzulegenden Prozentsatz des Einkommens aus zahnärztliche Tätigkeit des zweit voran gegangenen Kalenderjahres unter Beachtung einer Mindest- und einer Höchstbemessungsgrundlage; vorgeschrieben wird stets der Maximalbetrag, ein Berichtigungsantrag unter Vorlage eines Einkommensnachweises muss gestellt werden. Der Beitrag beträgt derzeit mind. € 260,-- und max. € 2.240,-- pro Jahr)
- Pflicht zur Übermittlung der für die Verwaltung des Wohlfahrtsfonds notwendigen Daten und Erteilung der notwendigen Auskünfte
- Pflicht zur Leistung der vorgeschriebenen Beiträge zum Wohlfahrtsfonds

Die jeweilige Standesveränderung ist der LZÄK für Tirol **im Vorhinein** mit dem entsprechenden Formular zu melden.